

## Klausur im BGB II

stud. iur. Eric Scheu, 16 Punkte

Die Klausur ist in der Veranstaltung BGB II im Wintersemester 2018/2019 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Jan Eichelberger, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

**Sachverhalt:** A möchte sich eine Ledertasche für seine neue Arbeitsstelle kaufen, da seine alte Ledertasche in die Jahre gekommen ist. Dafür begibt er sich Anfang Februar 2019 in das Geschäft seines Freundes B, wo er auch gleich ein ihm gefallendes Modell findet. B verkauft dem A diese Tasche zum Preis von 100 Euro. Als es „ans Bezahlen“ geht, wird dem A beim Blick ins Portemonnaie bewusst, dass er temporär in finanziellen Schwierigkeiten steckt und deshalb den Kaufpreis nicht sofort bar bezahlen kann. Aus diesem Grunde werden sich B und A darüber einig, dass A (statt den geschuldeten Kaufpreis bar zu zahlen) dem B seinen ab dem 01.03.2019 fälligen (und ansonsten einredefreien) Anspruch gegen C auf Rückzahlung eines privaten zinslosen Darlehens i.H.v. 100 Euro abtritt. Beide sind sich darüber einig, dass sie damit „quitt“ sind. Daraufhin verlässt der A mit der neuen Ledertasche glücklich das Geschäft des B.

B wendet sich gleich am nächsten Tag an den C und verlangt Rückzahlung des Darlehens. C weigert sich jedoch, die 100 Euro an den B zu zahlen und erklärt, dass er diese nur dem A schulde. Außerdem sei die Rückzahlung noch gar nicht fällig.

**Frage 1: Kann B von A Zahlung des Kaufpreises für die Ledertasche i.H.v. 100 Euro verlangen?**

**Frage 2: Kann B von C Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 100 Euro verlangen?**

**Abwandlung:** Unterstellen Sie nunmehr, dass sich der B erst im April 2019 an den C wendet und die Rückzahlung des Darlehens verlangt. Unterstellen Sie weiter, dass der A dem C zur Zahlung von 230 Euro aus einem zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag verpflichtet ist, und dass diese Forderung des C gegen A bereits seit Januar 2019 fällig und einredefrei, jedoch noch immer nicht erfüllt ist. C erklärt nunmehr gegenüber dem die Rückzahlung des Darlehens verlangenden B die Aufrechnung mit dieser Kaufpreisforderung.

**Frage 3: Hat B einen Anspruch gegen C auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 100 Euro?**

**Bearbeitervermerk:** Beantworten Sie die Fragen in rechtsgutachterlicher Form. Es sind ausschließlich Normen des BGB zu prüfen. Der Anspruch des A auf Rückzahlung des Darlehens gegen C ergibt sich aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB. Das Entstehen dieses Anspruchs ist nicht zu prüfen. Bitte beschreiben Sie die Seiten fortlaufend und stellen Sie der Bearbeitung ein Deckblatt mit Ihrem Namen, Ihrer Matrikelnummer und der Bezeichnung der Veranstaltung voran. Viel Erfolg!

### GUTACHTERLICHE LÖSUNG

#### Frage 1

B könnte von A Zahlung des Kaufpreises für die Tasche verlangen. Dafür müsste B einen Anspruch gegenüber A haben, der nicht untergegangen, aber durchsetzbar ist.

#### A. Anspruch entstanden

Ein Anspruch könnte hier aus einem Kaufvertrag gem. § 433 BGB entstanden sein. Als Verkäufer könnte er Anspruch auf Zahlung der 100 € gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme, §§ 145ff. BGB.

#### I. Angebot

Ein Angebot (Antrag) ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche alle wesentlichen Vertragsbestandteile (essentialia negotii) beinhaltet und dem Vertragspartner so angetragen wird, dass dieser den Antrag mit einem einfachen „ja“ annehmen kann. Vorliegend begibt sich A in das Geschäft des B und sucht eine Tasche, findet diese,

möchte diese letztlich auch kaufen. Spätestens beim Bezahlung an der Kasse entsteht ein Antrag seitens des A, als er die Tasche von B für 100 € kaufen möchte. Ob die Tasche vorher durch einen Preis ausgewiesen war und zunächst lediglich eine *invitatio ad offerendum* vorlag, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Folglich hat A dem B einen Antrag mit allen wesentlichen Bestandteilen gemacht. Ein Angebot liegt vor.

## II. Annahme

Ferner müsste B das Angebot angenommen haben. Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Angebot unbedingt zustimmt. Vorliegend stimmt der B dem Kauf zu. Es liegt eine Annahme vor.

## III. Zwischenergebnis

Sowohl ein Angebot als auch die Annahme liegen vor. Insofern gibt es zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Der Kaufvertrag ist zustande gekommen. Folglich ist der Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB entstanden.

## B. Anspruch untergegangen

Der Anspruch dürfte auch nicht untergegangen sein.

## I. Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB

Zunächst könnte der Anspruch durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB untergegangen sein. Erfüllung im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn der richtige Schuldner (vgl. § 241 Abs. 1 BGB) dem richtigen Gläubiger die richtige Leistung am richtigen Ort zur richtigen Zeit bewirkt (§§ 269, 271 BGB). Vorliegend konnte A nicht die geschuldete Geldschuld i.H.v. 100 € leisten. Eine Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB scheidet aus.

## II. Aufrechnung gem. § 387 BGB

Eine Aufrechnung gem. § 387 BGB kommt ebenfalls in Betracht. Jedoch scheitert diese daran, dass A und B keine gegenseitigen Forderungen haben. B hat eine Forderung gegen A, A lediglich gegen C. Auch nach einer etwaigen Abtretung hätte B lediglich eine Forderung gegen C. Die Gegenseitigkeit kann nicht bejaht werden. Eine Aufrechnung scheidet aus.

## III. Annahme an Erfüllungs statt, § 364 Abs. 1 BGB

Letztlich kommt noch eine Annahme an Erfüllungs statt gem. § 364 Abs. 1 BGB in Frage. Gem. § 364 Abs. 1 BGB erlischt das Schuldverhältnis, wenn der Gläubiger eine

andere als die geschuldete Leitung an Erfüllungs statt annimmt. Vorliegend hat A dem B eine Forderung von ihm gegenüber C i.H.v. 100 € als „Erfüllungs statt“ angeboten. Da aus dieser Forderung der B nicht direkt befriedigt wird, gilt die angebotene Forderung nicht als „Erfüllungs statt“, sondern „erfüllungshalber“, § 364 Abs. 2 BGB. Zunächst ist die Wirksamkeit der Abtretung zu prüfen.

### 1. Abtretung

Die Abtretung der Forderung aus dem Darlehensvertrag müsste wirksam sein, § 398 BGB. Eine Abtretung ist die Übertragung einer Forderung des Gläubigers durch Vertrag auf einen anderen Teil.

#### a) Forderungsbestand

Es müsste zunächst festgestellt werden, dass die abzutretende Forderung überhaupt bestand. Gem. Bearbeitervermerk ist der Anspruch des A auf Rückzahlung des Darlehens gegenüber C gem. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB entstanden. Die Forderung ist somit entstanden. Es liegen keine Gründe vor, die einen Untergang begründen würden. Die Forderung müsste auch durchsetzbar sein. Vorliegend ist die Forderung nicht fällig. Jedoch haben A und B sich vertraglich explizit darauf geeinigt, dass der zum 1.3.2019 fällige Anspruch abgetreten werden soll. Dass C auf die „Nicht-Fälligkeit“ der Forderung eingeht, liegt in der Risikosphäre des B. Dieser wusste, wann die Fälligkeit eintritt. Infolgedessen ist der Anspruch ab dem 1.3. auch durchsetzbar und hindert nicht die Abtretung der selbigen.

#### b) Einigsein

A und B müssten auch darüber einig gewesen sein, dass die Forderung abgetreten werden soll. Hier ist insbesondere auf den Bestimmtheitsgrundsatz einzugehen. A und B waren darüber einig, dass die Darlehensforderung von A gegenüber C an B abgetreten werden soll. Die Forderung ist auch bestimmt. Die Parteien haben sich geeinigt.

#### c) Abtretbarkeit

Die Forderung müsste auch abtretbar gewesen sein. Sowohl vertragliche als auch gesetzliche Abtretbarkeitshindernisse sind nicht ersichtlich. Die Forderung ist abtretbar.

#### d) Berechtigung

A müsste auch zur Abtretung berechtigt gewesen sein. Als Inhaber der Forderung ist er berechtigt. Mithin ist A berechtigt.

**e) Zwischenergebnis**

Die Abtretung ist wirksam.

**2. Annahme „Erfüllungshalber“**

Die Abtretung wurde erfüllungshalber angenommen. Sobald die Fälligkeit eintritt, kann sich der B aus der Forderung gegenüber C befriedigen. Dass die Forderung nicht fällig ist, wusste B bei der Abtretung. Gem. § 242 BGB wäre es treuwidrig, sich darauf zu stützen und trotzdem den Kaufpreis zu verlangen.

**III. Zwischenergebnis**

Die Forderung ist untergegangen gem. § 364 Abs. 1 BGB, sobald sich der B bei Fälligkeit aus der abgetretenen Forderung befriedigt hat.

**C. Ergebnis**

B kann derzeit nicht den Kaufpreis i.H.v. 100 € von A verlangen.

**Frage 2**

B könnte von C die Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 100 € gem. §§ 488 Abs. 1 S. 2, 398 BGB verlangen.

**A. Anspruch entstanden**

Dafür müsste zunächst ein Anspruch entstanden sein. Dass eine wirksame Abtretung der Forderung des A gegenüber C an den B vorliegt, wurde bereits oben geprüft und bejaht. Der Anspruch ist entstanden gem. §§ 488 Abs. 1 S. 2, 398 BGB.

**B. Anspruch untergegangen**

Der Anspruch dürfte nicht untergegangen sein. Als Gründe für einen Untergang der Forderung kommen weder die Erfüllung, noch die Aufrechnung oder etwaige andere Normen in Betracht. Der Anspruch ist nicht untergegangen.

**C. Durchsetzbarkeit der Forderung**

Die Forderung müsste durchsetzbar sein. Die Forderung ist erst am 01.03. fällig und kann auch erst diesem Tag gefordert werden. Die Entgegenhaltung des C, dass er nur an A leisten müsse, hat keinen Bestand. Gem. § 398 Abs. 2 BGB tritt der Gläubiger an die Stelle des alten Gläubigers. Ein Ausschluss der Abtretung gem. § 399 BGB ist nicht ersichtlich. Nach Eintritt der Fälligkeit muss C an B leisten. Der Anspruch ist (noch) nicht durchsetzbar.

**D. Ergebnis**

B kann die Forderung mangels Durchsetzbarkeit erst ab 01.03. von C verlangen.

**Abwandlung, Frage 3**

B könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 100 € haben. Dafür müsste der Anspruch entstanden sein, dürfte nicht untergegangen sein und müsste durchsetzbar sein.

**A. Anspruch entstanden**

Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein. Hier könnte der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 100 € aus einer Abtretung zugunsten des B gem. §§ 488 Abs. 1 S. 2, 398 BGB entstanden sein. Wie bereits angeführt, ist der Anspruch entstanden, siehe oben (Frage 1).

**B. Anspruch untergegangen**

Der Anspruch dürfte auch nicht untergegangen sein.

**I. Erfüllung, § 362 Abs. 1 BGB**

Eine Erfüllung scheidet mangels Leistung aus.

**II. Aufrechnung § 387 BGB**

Jedoch könnte der Anspruch durch Aufrechnung, §§ 387, 389 BGB untergegangen sein.

**1. Aufrechnungslage**

Dafür müsste eine Aufrechnungslage gegeben sein.

**a) Gegenseitigkeit der Forderungen**

Die Forderungen müssten gegeneinander bestehen. Vorliegend hat B zwar einen Anspruch gegenüber C, der entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar ist, jedoch hat C lediglich einen Anspruch gegenüber A. Abhilfe schafft hier § 406 BGB. Der Schuldner kann auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, wenn der dies gegenüber dem alten Gläubiger hätte ebenfalls tun können. Der Schuldner soll durch die Abtretungsvereinbarung keine weiteren Nachteile erleiden. C hatte einen Anspruch i.H.v. 230 € gegenüber A. Diesen kann er nun gem. § 406 BGB auch gegenüber B zur Aufrechnung nutzen. Die Gegenseitigkeit kann insofern bejaht werden, als dass B die Aufrechnung gegen sich gelten lassen muss.

**b) Gleichartigkeit der Forderung**

Die Forderungen müssten gleichartig sein. Im Raum stehen jeweils Geldforderungen. Die Forderungen sind somit gleichartig.

**c) Erfüllbarkeit der Hauptforderung**

Die Hauptforderung müsste erfüllbar sein. Die Forderung ist seit dem 1.3. fällig und somit auch erfüllbar.

**d) Durchsetzbare und fällige Gegenforderung**

Die Gegenforderung müsste fällig und durchsetzbar sein. Vorliegend ist die Gegenforderung seit Januar fällig. Folglich ist auch die Gegenforderung durchsetzbar und fällig.

**e) Zwischenergebnis**

Die Aufrechnungslage besteht.

**2. Aufrechnungserklärung, § 388 BGB**

Die Aufrechnung müsste weiterhin gem. § 388 BGB erklärt worden sein. Hier erklärt der C dem B gegenüber die Aufrechnung. Eine Aufrechnungserklärung gem. § 388 BGB liegt vor.

**3. Kein Ausschluss**

Die Aufrechnung dürfte auch nicht ausgeschlossen sein. Insbesondere dürfte gem. § 393 BGB nicht gegen eine Forderung aus einer unerlaubten Handlung aufgerechnet worden sein. Vorliegend handelt es sich jedoch um zwei Forderungen aus Schuldverhältnissen, dem Kaufvertrag und Darlehensvertrag. Ein Ausschlussgrund ist nicht ersichtlich. Die Aufrechnung ist auch nicht ausgeschlossen.

**4. Rechtsfolge, § 389 BGB**

Die Aufrechnung des C gegenüber B ist wirksam. Die Ansprüche heben sich gegeneinander auf und erlöschen beide in der Höhe, zu welcher sie sich decken. Der Anspruch des B erlischt in Gänze; der Anspruch des C gegen A erlischt lediglich teilweise von dem Betrag i.H.v. 100 €. Eine Restforderung gegen A i.H.v. 130 € bleibt bestehen.

**III. Zwischenergebnis**

Der Anspruch ist durch Aufrechnung untergegangen, §§ 387, 389 BGB.

**C. Ergebnis**

B hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens i.H.v. 100 € gegenüber C, da dieser wirksam aufgerechnet hat. B, der die Abtretung der Forderung erfüllungshalber angenommen hatte, kann nunmehr die 100 € von A verlangen, gem. § 433 Abs. 2 BGB, da die Befriedigung aus der Forderung scheiterte.